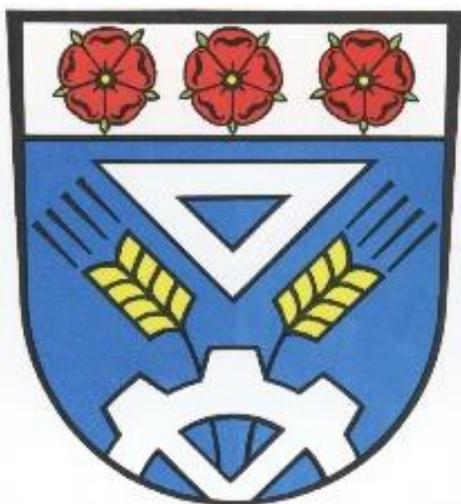


Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Winhöring

Gemeinde Winhöring
Landkreis Altötting
Regierungsbezirk Oberbayern



Stand: 04.10.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Zielsetzung
2. Nicht geeignete Standorte
3. Eingeschränkt geeignete Standorte
4. Geeignete Standorte
5. Antragsvoraussetzungen
6. Entscheidungskriterien, Antragsfrist
7. Verfahrensablauf
8. Einzelfallentscheidung

1. Zweck und Zielsetzung des Kriterienkataloges

Dieser, nach den Empfehlungen der Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, entwickelte Kriterienkatalog dient als Arbeitshilfe, um in Zeiten der Energiewende und des hohen Flächenverbrauchs allen Anforderungen der Zukunft gerecht zu werden.

Die Energiewende erfordert die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Diese müssen sich in die bestehende Landschaft und Natur eingliedern. Außerdem müssen genügend Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung bleiben. Des Weiteren kann mit dem Kriterienkatalog der Zubau und die Verteilung solcher Anlagen in der Gemeinde Winhöring aktiv gesteuert werden.

2. Nicht geeignete Standorte

- Siedlungsgebiete, im Zusammenhang bebaute Innenbereiche, bebaute Flächen im Außenbereich, geplante Siedlungsflächen mit weniger als 100m Abstand zwischen Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Wohngebäuden. Der Abstand kann mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Anlieger reduziert werden,
- Forst- und Waldflächen
- Kartierte Biotop und sonstige wertvolle Landschaftsteile
- Flächen für den Biotopverbund
- Vorrangflächen für den Naturschutz aus den Landschaftsplänen
- Naturdenkmäler (geringerer Abstand als 50 m)
- Baudenkmäler (geringerer Abstand als 100 m)
- festgesetzte Überschwemmungsgebiete
- ermittelte Überschwemmungsgebiete aufgrund des integralen Hochwasserschutzkonzeptes
- Gewässerrandstreifen

3. Eingeschränkt geeignete Standorte

- Weit einsehbare, das Landschaftsbild prägende, Standorte
- Erholungsflächen
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz (Lebensraum seltener Pflanzen und Tiere)
- Bodendenkmäler (in Absprache mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege)
- Landwirtschaftlicher Boden mit überdurchschnittlicher Bonität
 - Ackerflächen mit einer Ackerzahl über dem Landkreisdurchschnitt
 - Grünlandflächen mit einer Grünlandzahl über den Landkreisdurchschnitt
-

4. geeignete Standorte

- im besiedelten Raum
 - Lärmschutzeinrichtungen
 - Verkehrsnebenflächen
- Im Außenbereich, sofern ohne besondere ästhetische oder ökologische Funktion
 - Altlastenverdachtsflächen, Deponien, Kiesgruben
 - 200m Korridor entlang von Autobahnen und Schienenwegen
 - Verkehrsnebenflächen, Lärmschutzwände
 - Flächen im Umkreis von Umspannwerken
 - Flächen mit nahem Zugang zu Stromtrassen als Einspeisemöglichkeit
 - besonders erosionsgefährdete Ackerflächen, wenn keine anderen Gründe dagegenstehen
 - Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich

5. Antragsvoraussetzungen

- Der Antragsteller muss Grundstückseigentümer der angefragten Flächen sein.

6. Entscheidungskriterien, Antragsfrist

- Ende der Antragsfrist ist jährlich bis zum 31.03.
- In einer der darauffolgenden Gemeinderatssitzungen werden alle eingegangenen Anträge behandelt und unter Abwägung sämtlicher Interessen entschieden, welche Projekte weiterverfolgt werden.
- Folgende Entscheidungskriterien sollen vorrangig bewertet werden:
 - Hat der Antragsteller bereits eine bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage?
 - Gibt es einen Genossenschaftsanteil?
 - Liegt die Fläche in geeignetem Gebiet (vgl. Nr. 4) oder in einem eingeschränkt geeignetem Gebiet (vgl. Nr. 3)?
 - Hat der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Winhöring?

7. Verfahrensablauf

- Nach Prüfung der Anträge durch das Bauamt, unter Bezugnahme des Kriterienkataloges, erfolgt die Einzelfallentscheidung im Gemeinderat einmal jährlich in öffentlicher Sitzung.
- Der Bauausschuss oder der Gemeinderat besichtigt die Fläche.
- Grundsätzlich kann der Aufstellungsbeschluss – allein zum Zweck einer Netzanfrage durch den Anlagenbetreiber beim jeweiligen Energieversorger – gefasst werden, um die wirtschaftliche Durchführbarkeit des Projektes sowie die Wegesicherung der Leitungsanbindung an den genannten Einspeisepunkt zu prüfen.

- Das Bauleitplanverfahren wird nur weitergeführt, wenn die schriftliche Zusage des betreffenden Netzbetreibers vorliegt und die Wirtschaftlichkeitsprüfung sowie die Wegesicherung für die Leitungstrasse zum Einspeisepunkt abgeschlossen ist. Bei einer Leitungsverlegung in öffentlichen Verkehrsflächen ist grundsätzlich ein Gestattungsvertrag mit dem betreffenden Straßenbaulastträger (u.a. Bund, Kreis, Gemeinde) abzuschließen. Bei einer Leitungsverlegung auf privaten Grundstücken ist grundsätzlich eine Grunddienstbarkeit des betroffenen Grundeigentümers mit dem entsprechenden Leitungsrecht vorzulegen. Zur Fortführung der Bauleitplanung genügt in diesem Fall, wenn der Straßenbaulastträger bzw. der private Grundeigentümer schriftlich das grundsätzliche Einverständnis zur vorgeschlagenen Leitungsführung signalisieren. Der Gestattungsvertrag des betreffenden Straßenbaulastträgers bzw. die Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) sind bis zum Satzungsbeschluss vorzulegen.
- Zwischen Grundstückseigentümer / Antragsteller, Vorhabenträger und Gemeinde wird ein städtebaulicher Vertrag bezüglich der Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sondergebiet geschlossen. Dieser enthält unter anderem:
 - Kostenerstattung des Bauleitplanverfahrens
 - Rückbauverpflichtung nach Ende der Anlagennutzung
 - Ersatzvornahme
 - Bürgschaft, Sicherheitsleistung
 - Arten- / naturschutzrechtliche Auflagen
 - Notwendige Grunddienstbarkeiten bzw. Reallasten
 - Art der Kabelverlegung

8. Einzelfallentscheidung

Der Gemeinderat behält sich unabhängig des vorangegangenen Kriterienkataloges Einzelfallentscheidungen vor.